



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Status:	Vorlage Gemeindeversammlung
Autor:	Gemeindekanzlei Wahlen
Datum:	27. April 2017

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	13.02.2017	Gemeindekanzlei Wahlen
1. Lesung	27.02.2017	Gemeinderat
Vorprüfung	28.03.2017	BKSD Liestal
2. Lesung	10.04.2017	Gemeinderat - Genehmigung
2. Vorprüfung	03.05.2017	BKSD Liestal

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	2017_Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung
Datum gespeichert	05.05.2017

Inhaltsverzeichnis

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung	1
Einwohnergemeinde Wahlen	1
Dokument Information	2
Inhaltsverzeichnis	3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	4
§ 2 Grundsatz	4
§ 3 Begriffe	4
§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde	5
§ 5 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen	5
§ 6 Anspruchsberechtigung	5
§ 7 Höhe der Betreuungsgutscheine	6
§ 8 Massgebendes Einkommen	6
§ 9 Festsetzung der Betreuungsgutscheine	7
§ 10 Auszahlung der Betreuungsgutscheine	7
§ 11 Antrag und Entscheid	7
§ 12 Leistungsbeginn	8
§ 13 Änderung der Verhältnisse	8
§ 14 Rückerstattung und Leistungsausschluss	8
§ 15 Förderbeiträge	9
§ 16 Rechtsmittel	9
§ 17 Inkrafttreten	9

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wahlen beschliesst gestützt auf §§ 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852):

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Früh- und Schulbereich.

² Es regelt die Anspruchsberechtigung, die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a.) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit.
- b.) Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.
- c.) Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit.
- d.) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung.
- e.) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

³ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.

§ 3 Begriffe

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- a.) Familienergänzende Betreuung: Betreuung im Früh- und Schulbereich;
- b.) Frühbereich: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
- c.) Schulbereich: Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarstufe;
- d.) Anspruchsberechtigte Personen: Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002²;
- e.) Betreuungsgutscheine: finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden;
- f.) Einrichtungen der Kinderbetreuung; Betreuungseinrichtungen im Sinne von §2 Abs. 1 lit.b. FEB-Gesetz;
- g.) Gefestigte Lebensgemeinschaft: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.

§ 4 *Unterstützung durch die Gemeinde*

¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen:

- a.) im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien.
- b.) im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.

² Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen benennen.

§ 5 *Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen*

¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a.) Die Institution erbringt ihr Angebot in der Schweiz nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz.
- b.) Die Betreuungseinrichtung erteilt der Gemeinde statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.
- c.) Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein.
- d.) In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich Deutsch gesprochen.
- e.) Eltern ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Eltern verrechnet werden.
- f.) Die Betreuungseinrichtung hält die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein.

² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a.) Die Einrichtungen der Kinderbetreuung verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons.
- b.) Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.

³ Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeindeverwaltung bei Betreuungseinrichtungen, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

⁴ Die Gemeindeverwaltung schliesst mit den Betreuungseinrichtungen eine Vereinbarung ab.

§ 6 *Anspruchsberechtigung*

¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Wahlen, die ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 5 vorstehend betreuen lassen und die die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 - 6 erfüllen.

² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Wahlen haben.

³ Anspruchsberechtigt sind nur Erziehungsberechtigte, die eine Erwerbstätigkeit ausüben und diese belegen können. Dabei beträgt das minimale Erwerbspensum

a.) bei zwei in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft stehenden Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt kumuliert 120%

b.) bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person 20%.

⁴ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt gilt die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Ausbildung. Als anerkannte Ausbildung gelten die Bildungs- und Berufsbildungswege im Rahmen der Schul-, Ausbildungs- und Berufsbildungsgesetzgebung.

⁵ Einer Erwerbstätigkeit ebenfalls gleichgestellt werden berufliche Massnahmen der Wiedereingliederung.

⁶ Anspruchsberechtigt sind weiter Erziehungsberechtigte, bei welchen durch die zuständige staatliche Behörde aufgrund einer kindesschutzrechtlichen Massnahme der Bedarf nach einer familienergänzenden Betreuung festgestellt wurde.

⁷ Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 7 *Höhe der Betreuungsgutscheine*

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbspensum.

² Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt.

³ Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution.

⁴ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

⁵ Eine allfällige finanzielle Unterstützung der Betreuung von Arbeitgebern an die familienergänzende Kinderbetreuung wird vermindert.

⁶ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 8 *Massgebendes Einkommen*

¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen gemäss Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SGS 331) vom 07. Februar 1974 zuzüglich:

a.) 5% des steuerbaren Gesamtvermögens, sofern dies grösser als CHF 100'000 ist. Die 5 Prozent werden nur von dem Betrag berechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von CHF 100'000 übersteigt.

b.) Einkäufe in die berufliche Vorsorge und die Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge im Sinne von § 29 des kantonalen Steuergesetzes

c.) Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge gemäss § 29 des kantonalen Steuergesetzes

d.) verrechenbarer Geschäftsverlust aus den Vorjahren gemäss § 57 des kantonalen Steuergesetzes

² Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

³ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 Prozent.

§ 9 *Festsetzung der Betreuungsgutscheine*

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird einmal jährlich aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgesetzt. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird von der Gemeindeverwaltung mittels Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten eine provisorische Einschätzung zur Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine vorgenommen.

³ Provisorische Betreuungsgutscheine, deren Höhe nach § 9 Abs. 2 festgelegt wurde, werden bis zum Vorliegen einer aktuellen rechtskräftigen Steuerveranlagung ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung erfolgt die definitive Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine.

⁵ Eine allfällige Differenz wird rückwirkend auf die gesamte Dauer der provisorischen Betreuungsgutscheine ausgeglichen.

§ 10 *Auszahlung der Betreuungsgutscheine*

¹ Betreuungsgutscheine werden in der Regel den Erziehungsberechtigten ausbezahlt. In Ausnahmefällen, namentlich wenn Gefahr besteht, dass die Betreuungsgutscheine anderweitig verwendet werden könnten, kann eine Direktzahlung an die jeweilige Betreuungseinrichtung erfolgen.

² Bei gemeindeeigenen Einrichtungen werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

§ 11 *Antrag und Entscheid*

¹ Anträge sind unter Beilegung sämtlicher erforderlicher Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Mit dem Antrag ermächtigen die Erziehungsberechtigten die Gemeindeverwaltung, alle notwendigen Daten, die zur Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden, einzuholen, zu überprüfen und auszutauschen (wie Einkommen und Vermögen bei der kantonalen Steuerverwaltung, Betreuungsumfang des Betreuungsangebots, Angaben zur ausserfamiliären Tätigkeit beim Arbeitgeber, des Ausbildungsinstitutes oder der Sozialversicherung).

³ Die Gemeindeverwaltung prüft die Unterlagen, entscheidet über den Anspruch und die Höhe des Betreuungsgutscheins und erlässt die entsprechende Beitragsverfügung.

§ 12 *Leistungsbeginn*

¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausgerichtet, in welchem der Antrag eingereicht wird oder auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

² Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachträglich eingefordert werden.

³ Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

§ 13 *Änderung der Verhältnisse*

¹ Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, jede Änderung des Umfangs der Erwerbstätigkeit, des Betreuungsumfangs, jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/-25% sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert einer Woche nach Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/-25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet und eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

³ Provisorische Betreuungsgutscheine, deren Höhe nach § 13 Abs. 2 angepasst wurde, gelten ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Vorliegen einer aktuellen rechtskräftigen Steuerveranlagung.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Kalenderjahr ausgeglichen.

§ 14 *Rückerstattung und Leistungsausschluss*

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

² Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge ausbezahlt wurden.

³ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

⁴ Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

⁵ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

⁶ In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

§ 15 *Förderbeiträge*

¹ Der Gemeinderat kann Beiträge für Projekte in Betreuungseinrichtungen sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 16 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 17 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach deren Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie vorbehältlich der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Willy Asprion	Wahlen,
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen	Wahlen,
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung	Wahlen,
Genehmigt von	
Bildungs- Kultur- und Sportdirektion Kanton Basel-Landschaft	Liestal,



Einwohnergemeinde Wahlen
4246 Wahlen

Laufenstrasse 2

Telefon 061 766 50 50

Fax 061 766 50 59

E-Mail info@gemeinde-wahlen.ch

Internet www.gemeinde-wahlen.ch



Anhang 1

Höhe der Betreuungsgutscheine

Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird wie folgt festgelegt:

Massgebendes Einkommen	Gutscheine für	Kindertagesstätten	Gutscheine für Tageseltern
CHF	Betreuungsgutschein für Kinder ab 3 bis 18 Monate pro Tag	Betreuungsgutschein für Kinder ab 18 Monate pro Tag	Betreuungsgutschein pro Stunde
0 – 32'000	CHF 97.00	CHF 80.00	CHF 8.00
32'001 – 36'000	CHF 90.00	CHF 73.00	CHF 7.30
36'001 – 40'000	CHF 83.00	CHF 66.00	CHF 6.60
40'001 – 44'000	CHF 77.00	CHF 60.00	CHF 6.00
44'001 – 48'000	CHF 71.00	CHF 54.00	CHF 5.40
48'001 – 52'000	CHF 65.00	CHF 48.00	CHF 4.80
52'001 – 56'000	CHF 59.00	CHF 42.00	CHF 4.20
56'001 – 60'000	CHF 53.00	CHF 36.00	CHF 3.60
60'001 – 64'000	CHF 49.00	CHF 32.00	CHF 3.20
64'001 – 68'000	CHF 43.00	CHF 26.00	CHF 2.60
68'001 – 72'000	CHF 37.00	CHF 22.00	CHF 2.20
72'001 – 76'000	CHF 31.00	CHF 18.00	CHF 1.80
76'001 – 80'000	CHF 25.00	CHF 14.00	CHF 1.40
80'001 – 84'000	CHF 19.00	CHF 10.00	CHF 1.00
84'001 – 88'000	CHF 14.00	CHF 6.00	CHF 0.60
88'001 – 92'000	CHF 10.00	CHF 3.00	CHF 0.30
92'000 – 96'000	CHF 7.00		
96'001 – 100'000	CHF 4.00		

Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Tragung des Selbstbehaltes in der Höhe von CHF 25.00 pro Betreuungstag.